



palliative ch
fribourg - freiburg

Statuten des Vereins « Palliative Fribourg-Freiburg »

Artikel 1 – Name, Sitz, Sprachen

Unter dem Namen « Palliative Fribourg-Freiburg » besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.

Der gemeinnützig tätige Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Sein Sitz befindet sich am Ort seines Generalsekretariates.

Er setzt sich für den Kanton Freiburg zusammen aus der Sektion von *palliative.ch* und der schweizerischen Gesellschaft für Medizin und Palliativpflege.

Die Vereinssprachen sind Französisch und Deutsch.

Artikel 2 - Zweck

Palliative Fribourg/Freiburg wirkt als interprofessionelle Fachgesellschaft sowie als Organisation, welche zu Gunsten der Bevölkerung tätig ist.

Palliative Fribourg/Freiburg:

- a) ist der anerkannte Ansprechpartner für Fachwelt, Politik, Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit;
- b) engagiert sich für optimale Rahmenbedingungen, Bekanntheit und Anerkennung von Palliative Care;
- c) vernetzt die verschiedenen Fachpersonen und vertritt ihre Interessen;
- d) setzt sich ein für hochwertige Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebote zugunsten von Menschen, die an unheilbaren, fortschreitenden Erkrankungen leiden;
- e) leistet Grundlagenarbeit und fördert Bildung, Qualität und Forschung in Palliative Care;
- f) nutzt und pflegt die Vernetzung im Feld und arbeitet aktiv mit verschiedenen Organisationen zusammen; Freiwillig und ehrenamtlich Mitwirkende leisten dabei einen wichtigen Beitrag und werden in geeigneter Weise einbezogen;
- g) fördert die Entwicklung zusammenhängender Strukturen und Kollaborationen in der Palliativpflege in allen Bereichen, um den Bedarf im Kanton zu decken.

Palliative Fribourg/Freiburg trägt in ihrer Organisation und Tätigkeit einer angemessenen Vertretung der verschiedenen Professionen und Sprachen Rechnung

Artikel 3 - Mitglieder

Der Verein setzt sich aus Aktivmitgliedern, Förder- und Ehrenmitgliedern zusammen.

Aktivmitglieder von Palliative Fribourg/Freiburg sind Einzelpersonen, welche eine Tätigkeit mit einem Bezug zu Palliative Care ausüben und dem Zweck von *palliative.ch* beipflichten. Institutionen können unter denselben Voraussetzungen Kollektivmitglied werden.

Fördermitglieder von Palliative Fribourg/Freiburg sind natürliche oder juristische Personen, welche die Arbeit von *palliative.ch* im Sinne des Zweckartikels unterstützen.

Mit der Mitgliedschaft auf der nationalen Ebene entsteht auch jene bei einer Sektion.

Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person als « Ehrenmitglied Mitglieder » von Palliative Fribourg-Freiburg, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben hat, ernennen.

Artikel 4 – Aufnahme, Austritt und Ausschliessung

Die Aufnahmegesuche sind an den Vorstand von *palliative.ch* schriftlich oder per E-Mail zu richten. Das Generalsekretariat prüft, ob alle Bedingungen übereinstimmen und, im Gegenfall, lehnt die Anfrage ab. Wenn die Bedingungen übereinstimmen informiert es die betroffene Sektion über den Beitritt des neuen Mitglieds.

Austrittgesuche sind jeder Zeit möglich. Sie sind beim Sekretariat von *palliative.ch* schriftlich einzureichen, das die Sektion darüber sofort informiert. Der Mitgliedbeitrag des laufenden Betriebsjahres ist in jedem Fall zu bezahlen.

Der Vorstand von Palliative Fribourg/Freiburg kann ein Mitglied und ohne Begründung jederzeit ausschliessen. Einspruch kann bei der Generalversammlung innert 30 Tagen schriftlich eingelegt werden. Die GV entscheidet definitiv. Das Sekretariat von *palliative.ch* wird von jeder Ausschliessung sofort informiert.

Artikel 5 – Mitgliedsbeiträge und andere Einnahmen

Die Mitglieder entrichten ihre Beiträge an *palliative.ch*. Diese wiederum überweist einen Anteil davon an « Palliative Fribourg-Freiburg », für deren Betrieb.

Die weiteren Einkünfte des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Schenkungen und Legaten
- eventuellen zusätzlichen Beiträgen von Mitgliedern
- eventuellen Zuweisungen der öffentlichen Hand
- Kapitalerträgen
- Erträgen diverser Veranstaltungen.

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 6 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Präsidentschaft und Exekutivbüro
- Generalsekretariat
- Rechnungsrevisoren

Artikel 7 – Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- sie genehmigt das Jahresbudget und die Konten des Vereins ;
- sie genehmigt den Jahresbericht des Vereinsvorstands ;
- sie wählt den Vorstand und die Präsidentschaft für eine Dauer von zwei Jahren ; die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar ;
- sie ernennt Ehrenmitglieder ;
- sie ernennt die Rechnungsrevisoren ;
- sie nimmt das vom Vorstand angebotene Tätigkeitsprogramm des Bereichs an ;
- sie beschliesst, durch einfache Mehrheit, die Statutenänderungen. Diese müssen mit den Statuten von palliative.ch kompatibel sein;
- sie kann, durch zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder, die Auflösung des Vereins beschliessen ;
- sie legt die Höhe der eventuellen zusätzlichen Beteiligungen der Mitglieder fest;
- sie entscheidet über andere Themen, die in der schriftlichen Vorladung der Tagesordnung vorgesehen sind.

Der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder können die Vorladung einer ausserordentlichen Generalversammlung beantragen. Diese wird in den zwei dem Antrag folgenden Monaten vom Vorstand einberufen.

Die Entscheidungen der Generalversammlung werden aufgrund der einfachen Mehrheit getroffen, ausser bezogen auf die Auflösung des Vereins.

Artikel 8 – Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5, aber maximal 15 Personen zusammen, die während zwei Jahren zu gleichen Teilen die verschiedenen beruflichen Bereiche und Kategorien vertreten, wie auch durch die Palliativpflege betroffene ehrenamtliche Personen. Die beiden Sprachregionen des Kantons sind im Vorstand vertreten. Der Vorstand ernennt einen Sekretär, dessen Arbeitsplatz als Vereinssitz dient. Mit Ausnahme der Präsidentschaft organisiert sich der Vorstand selbst.

Bei Kündigung während des Mandates wählt der Vorstand provisorisch eine Person unter Berücksichtigung der geplanten Diversität. Das Mandat dieser Person endet an der nächsten Generalversammlung.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Leitung und generelle Aktivitäten von Palliative Fribourg-Freiburg. Er verfügt über alle Rechte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ unterstellt sind. Er verfügt über die Kompetenz, Kommissionen, Unterstützungs- oder Mitläufergruppe zu schaffen und/oder aufzulösen. Der Vorstand ist verantwortlich für die Anstellung des exekutiven Personals (Generalsekretariat).

Der Vorstand ernennt die Vertreter der Sektion bei der Delegiertenversammlung von *palliative.ch*.

Der Vorstand setzt die finanzielle Kompetenz der Organe fest.

Artikel 9 – Präsidentschaft und Exekutivbüro

Das Exekutivbüro wacht über die Ausführung der Vorstandsentscheide. Es bereitet die Vorstandssitzungen vor. Im Rahmen seiner Mission, der Zielsetzung und der jährlichen Aktivitäten ergreift das Büro alle dringenden Massnahmen; es informiert den Vorstand darüber. Das Exekutivbüro besteht aus der Präsidentschaft, dem Generalsekretariat und den Vorstandsvertretern. Die Präsidentschaft vertritt die Vereinigung auswärtig.

Artikel 10 – Generalsekretariat

Das Sekretariat erledigt die anfallenden Arbeiten und führt die Aufgaben aus, die ihm von Vorstand und Exekutivbüro aufgetragen werden. Sein Vertreter nimmt an den Sitzungen aller Organe mit einer konsultativen Stimme teil.

Artikel 11 – Revisionsstelle

Die mit der Revision der Konten beauftragten Personen kontrollieren diese und beraten die Generalversammlung.

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Helfer, welche durch die Generalversammlung gewählt werden und wieder gewählt werden können. Die Versammlung kann eine Treuhandgesellschaft mit der Kontenprüfung beauftragen.

Artikel 12 – Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgrund der Entscheidung einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung aufgelöst werden.

Damit die Auflösung wirksam gemacht werden kann, muss eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder vorliegen.

Im Falle der Auflösung werden die Aktiven an *palliative.ch* zugewiesen. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 13- Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10. November 2010 angenommen. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Die Mitgliedsbeiträge fallen erst ab 2011 an.

Die genehmigten Änderungen vom 14. März 2017 treten rückwirkend auf 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Französische Fassung der Statuten gilt.



Präsidentin:
Marie-Christine Baechler



Das Sekretär:
Emmanuel Michielan

Unterschrieben in Villars-sur-Glâne, den 24. November 2010

Geändert anlässlich der Generalversammlung vom 19. März 2015 in Freiburg.

Geändert anlässlich der Generalversammlung vom 14. März 2017 in Römerswil.